

Aufführungen und Darbietungen

- 1. Verboten sind alle Feuerwerke und pyrotechnischen Handlungen ausser die Erzeugung von Nebel.**
- 2. Erzeugung von Rauch- und Nebel effekten bei öffentlichen Darbietungen**
 - a.** Zur Erzeugung von Nebel effekten bei Theatervorführungen, Zirkusvorstellungen, Tanzveranstaltungen usw. können Nebelmaschinen eingesetzt werden, welche mit physiologisch unbedenklichen Lösungen/Lösungsmitteln betrieben werden. Zur Nebelherstellung dürfen nur Wasser und Trockeneis (festes CO₂) eingesetzt werden. Hohe Kohlendioxidkonzentrationen in der Atemluft sind zu vermeiden.
 - b.** Im Zusammenhang mit der Nebelerzeugung können Beschwerden (z.B. Augen- und Hustenreiz) nicht ausgeschlossen werden. Es müssen daher konsequente Qualitätskontrollen durchgeführt und Produkte verwendet werden, die nicht länger als einen Monat angebraucht gelagert worden sind. Bei der Vernebelung dürfen im Saal nicht höhere Temperaturen als 30° C entstehen.